

# Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes nach § 6 HGastG

Der Magistrat der Stadt Langenselbold

Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung

Schlosspark 2

63505 Langenselbold

Telefon: 06184 / 802 - 301 oder 306

Telefax: 06184 / 802 - 399

E-Mail: n.hixt@langenselbold.de / g.gasche@langenselbold.de

## Angaben zum Veranstalter / Anzeigenden

Name / Firma / Verein / juristische Person	☎ erreichbar unter
Anschrift	

## Verantwortliche Person

Name	☎ erreichbar unter
ladungsfähige Anschrift	

## Angaben zum vorübergehenden Betrieb eines Gaststättengewerbes

Art des Betriebes: <input type="checkbox"/> Schankwirtschaft <input type="checkbox"/> Speisewirtschaft	
Ort der Veranstaltung	
Anlass	Veranstaltungszeit/en (Datum - Uhrzeit/en)
angebotene Speisen	
angebotene Getränke	erwartete Besucherzahl
Es ist vorgesehen: <input type="checkbox"/> Tanzveranstaltung <input type="checkbox"/> Musikalische Darbietung	sonstiges: <input type="checkbox"/>

Datum und Unterschrift der verantwortlichen Person

Die Anzeige ist gemäß dem HGastG vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung einzureichen.

## Hinweis:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig nach § 6 eine Anzeige nicht, nicht wahrheitsgemäß, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.  
Die Daten werden gem. § 7 HGastG den zuständigen Behörden (Finanzamt, Kreisbauamt, Lebensmittelüberwachung, Polizei) übermittelt.

## Wichtige Hinweise für den Anzeigenersteller / die Anzeigenerstellerin

1. Diese Anzeige muss spätestens vier Wochen vor Beginn des vorübergehenden Gaststättenbetriebes erstattet werden. Erfolgt der vorübergehende Gaststättenbetrieb unter Verstoß gegen diese Frist, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden kann.
2. Die Anzeige nach dem HGastG ersetzt **keine** Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung oder Belehrung beispielsweise nach lebensmittelrechtlichen, baurechtlichen, brandschutzrechtlichen oder infektionsschutzrechtlichen Vorschriften. Wird der vorübergehende Gaststättenbetrieb unter Verstoß gegen die entsprechenden Vorschriften durchgeführt, sind beispielsweise die Veterinärbehörde, die Bauaufsichtsbehörde oder die Brandschutzbehörde an Maßnahmen bis hin zu Nutzungsverböten oder Betriebsuntersagungen nicht gehindert.
3. Die Anzeige ist kostenpflichtig. Für die Entgegennahme Ihrer Anzeige sind gemäß nach § 2 Hessischem Verwaltungskostengesetz i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsordnung, Verwaltungsgebühren in Höhe von 30,- € zu zahlen.
4. Jugendschutz: Unter 16-Jährigen ist der Aufenthalt in Gaststätten nur in Begleitung eines Erziehungsbeauftragten gestattet. 16- bis 18-Jährige dürfen bis 24:00 Uhr anwesend sein. Bier und Wein dürfen an Jugendliche, die zwischen 14 und 16 Jahre alt sind nur dann verabreicht werden, wenn diese in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person sind. Spirituosen und Alcopops dürfen an Minderjährige überhaupt nicht abgegeben werden. Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
5. Es ist verboten alkoholische Getränke in einer Form abzugeben, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten. (z. B. Flatrate-Partys)
6. Es ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholische Getränk. Hierbei werden die Preise der Getränke auf die gleiche Menge umgerechnet.